

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON RÄUMEN IM GEMEINDEHAUS BERG



1. Der Mietvertrag zwischen der Stadt und dem jeweiligen Veranstalter kommt durch Gegenzeichnung des Vertragsangebotes durch die Stadt zustande. Der Mieter verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
2. Eine Untervermietung der "Mietsache" (Raum/Räume im Gemeindehaus Berg) ist grundsätzlich unzulässig. Ein Anspruch gegen die Stadt auf Genehmigung der Untervermietung besteht nicht.
3. Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter bei Vertragsabschluss über den Vertragszweck falsche Angaben gemacht hat, wenn zu befürchten ist, dass der Vertragsgegenstand bei Durchführung der Veranstaltung Schaden nimmt und ferner, wenn die Art der Veranstaltung nicht vereinbar ist mit der Widmung des Gemeindehauses Berg. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so wird die Stadt dem Mieter die bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen ersetzen, soweit dieser die Gründe, die zum Rücktritt führten, nicht zu vertreten hat. Ein weiterer Entschädigungsanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Mieter nicht zu, soweit die Stadt, oder ein Vertreter der Stadt, nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Kündigt die Stadt nach Beginn der Veranstaltung aus wichtigem Grund (Ziffer 3) und kommt der Mieter seiner Verpflichtung, die Mietsache zu räumen, nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters die Räumung durchzuführen.
4. Soweit der Mieter bis 6 Wochen vor der Veranstaltung zurücktritt, hat er auf die entstandenen Verwaltungskosten eine Pauschalentschädigung von 25,50 € zu bezahlen, sofern der Stadt Friedrichshafen nicht nachweislich geringere Kosten entstanden sind. Erfolgt der Rücktritt später, so sind 80% der Nutzungsgebühr zu bezahlen, falls der Stadt Friedrichshafen nicht ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache über die vereinbarte Veranstaltungszeit hinaus zu nutzen. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in vertragsgemäßem Zustand dem Hausmeister übergeben, so ist für die Zeit bis zur Übergabe ein Mietzuschlag entsprechend der Dauer der verspäteten Übergabe zu bezahlen. Der Mieter hat ferner die zusätzlichen Kosten zu tragen, welche durch die weitere Bereitstellung von Hilfskräften entstehen.

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm angemieteten bzw. genutzten Räume in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurück zu geben. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht ist die Stadt berechtigt, die Halle reinigen zu lassen. In diesem Falle hat der Mieter die zusätzlichen Kosten zu tragen, welche durch die Bereitstellung des Hausmeisters und weiterer Hilfskräfte entstehen. Als Berechnungsgrundlage dient der derzeit gültige Stundensatz.
6. Der Mieter wird auf die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zurzeit die vom 28. April 2004 hingewiesen. Der ge-



nehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Der Mieter kann den Bestuhlungsplan beim Hausmeister einsehen. Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist, bzw. für die betreffende Veranstaltung zugelassen wurden. Dem Mieter ist bekannt, dass entsprechend dem genehmigten Bestuhlungsplan folgende Höchstbelegung zulässig ist:

<u>Raum</u>	Bei Reihenbestuhlung	Bei Tischbestuhlung
Gemeindesaal EG	229	192
Foyer EG	--	30
Galerie OG	30	41
Nebenzimmer	60	36

Die Feuer-, Sicherheits-, Ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten. Der Veranstalter wird daraufhingewiesen, dass bei Fasnetsveranstaltungen, sowie bei Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Besucherzahl von mehr als 400 Personen eine Brandwache notwendig ist. Der Veranstalter hat die mit der Brandwache betrauten Personen mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Stadt Friedrichshafen mitzuteilen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, kann die Stadt von ihrem Kündigungsrecht aus Ziffer 3 Gebrauch machen. Die Kosten der Brandwache trägt der Mieter. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst und Ordnungsdienst ist ebenfalls der Mieter verantwortlich.

7. Voraussetzung für den Anschluss von Geräten an die elektrische Anlage der Mietsache ist der nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften einwandfreie Zustand der Geräte, so-

wie deren Anschlussleitung. Ein Anschluss in anderer Form ist unzulässig.

8. Stadt überlässt dem Mieter die Mietsache und deren Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache und deren Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst, oder durch seine Beauftragten zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen.

Er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Im Verhältnis zu den Besuchern übernimmt allein der Mieter während der Mietzeit die Haftung für alle Personen und Sachschäden, soweit diese nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Stadt oder ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist.

Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter, für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache und ihrer Geräte, der Zugänge und deren Anlagen stehen, soweit die Ansprüche nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Stadt oder ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

Unter diesem Vorbehalt verzichtet der Mieter auch seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragten.



Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Mieter steht für alle Beschädigungen der Mietsache, samt Anlagen und Einrichtung gegenüber der Stadt ein, die während der Nutzungszeit entstehen.

Die Haftungsregelung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten entstehen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäude, gemäß § 836 BGB unberührt.

9. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, soweit Schäden an diesen Gegenständen nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Bediensteten der Stadt zurückzuführen sind.

Der Mieter hat die Pflicht, Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus der Mietsache zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Stadt berechtigt, für die Zeit bis zur vollständigen Räumung den Mietzuschlag, der sich aus der Gebührenordnung ergibt, zu verlangen. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, 3 Stunden nach Ende der Räumungsfrist, die Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

10. Der Mieter ist während der Veranstaltung für die Ordnung in der Mietsache verantwortlich. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Die Bedienung der Garderobenanlage erfolgt durch Beauftragte der Stadt.

11. Dem Mieter wird empfohlen, sich wegen der Vorbereitung der Veranstaltung mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.

12. Die Bewirtschaftung in der Mietsache erfolgt ausschließlich durch eine Pächtergemeinschaft. Der Mieter muss sich, wenn er eine Bewirtschaftung der Veranstaltung wünscht, mit dem Vertreter der Pächtergemeinschaft, in Verbindung setzen. Eine Bewirtschaftung durch den Mieter ist untersagt. Lässt der Mieter eine unerlaubte Bewirtung zu, kann er auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

13. Ungenehmigtes Plakatieren an der Mietsache und im Stadtteil Ailingen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden. Wird im Bereich der Mietsache oder im sonstigen öffentlichen Bereich ohne Genehmigung plakatiert, ist die Stadt berechtigt diese Plakate zu entfernen und die hierfür notwendigen Kosten dem Mieter zu verlangen.

14. Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen für die vorgesehene Veranstaltung einzuholen und diese bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt gegenüber nachzuweisen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, kann die Stadt von ihrem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3 Gebrauch machen.

Bei Eintrittskarten oder bei Verlosung dürfen Lose mit Metallverschluss nicht verwendet werden.

15. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind vom Mieter zu beachten. Dem Mieter obliegt die Überwachung der Sperrzeit. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit müssen die letzten Besucher die Mietsache verlassen haben.



16. Wünscht der Mieter eine Dekoration der Mietsache, so hat er diese auf seine Kosten nach Rücksprache mit dem Hausmeister anzubringen und nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
17. Ist oder wird die Durchführung einer Veranstaltung unmöglich, steht dem Mieter das Recht zu, vom Vermieter Schadensersatz zu verlangen, soweit der Leistungsverzug oder die vom Vermieter zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung darauf zurückzuführen ist, dass seinen Bediensteten oder seinen Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abwicklung des Mietverhältnisses teilweise unmöglich wird.
18. Der Mieter wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Räume im OG des Gemeindehauses Berg von der katholischen Kirchengemeinde Berg benützt werden und deshalb bei Veranstaltungen der Mieter bei evtl. gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen der Kirchengemeinde Berg Rücksicht zu nehmen hat.
19. Wird die Bühne im Gemeindehaus Berg separat für eine Veranstaltung angemietet, so ist darauf zu achten, dass die Trennwand zwischen Bühne und Gemeindesaal geschlossen ist.
20. **In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot.** Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Ordnungsdienst unterstützt.
21. Auf die Haftungsausschlussklausel wird hingewiesen, sie ist ein Bestandteil der allgemeinen Vertragsbedingungen.
22. Dieses Vertragsbedingungen gelten ab 01. Juli 1993.



Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gemeindehaus Berg wird neben den "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Vermietung von Räumen im Gemeindehaus Berg" folgende **Hausordnung** erlassen:

1. Die Anweisungen und Aufforderungen des Hausmeisters sind zu befolgen.
2. Sachbeschädigungen und aufgetretene Schäden sind umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.
3. Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
4. Es sollte darauf geachtet werden, dass der katholischen Kirchengemeinde Berg eine ungestörte Nutzung ihrer Räume gewährleistet ist. (z.B. Vermeidung von Lärm, unbefugtes Betreten der Räume, mutwillige Störung der Veranstaltung.)
5. Die Ausübung jeglicher Sportart ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Gymnastik.
6. Die Besucher haben ihre Fahrzeuge auf den dafür gekennzeichneten Flächen abzustellen. Insbesondere ist im verkehrsberuhigten Bereich (Schulstraße) das Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig (§ 42, Abs. 4a StVO).
7. Um Ruhestörungen für die Nachbarn zu vermeiden, ist bei der Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge unnötiger Lärm (z.B. Türen zuschlagen, unnötiger und anhaltender Motorenlärm, laute Unterhaltungen, Singen) zu unterlassen.
8. Durchführung von Feuerwerken ist untersagt.
9. Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus Berg muss der Aufbau am selben Tag der Veranstaltungen durch den Veranstalter selbst oder durch den Hausmeister erfolgen.
10. Der Abbau im Gemeindehaus Berg muss direkt nach der Veranstaltung durch den Veranstalter oder durch den Hausmeister erfolgen. Die Anlieferung von Bühnendekorationen und sonstigen Gegenständen muss über die Schulstraße erfolgen.
11. Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus Berg müssen die Parkplätze, die zu Gemeindehaus gehören, benutzt werden. In der Schulstraße ist das Parken nur auf der ausgewiesenen Flächen zulässig. Insbesondere sind Hof- und Garageneinfahrten freizuhalten.
12. Beim Verlassen der Veranstaltung muss Rücksicht auf die Anwohner des Gemeindehauses genommen werden. Laute Musik und Türeenschlagen sollte vermieden werden.
13. Im Übrigen gilt die städt. Polizeiverordnung, wonach ab 22.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn zu achten ist.
14. Die Veranstaltungen werden grundsätzlich bis 01.00 Uhr genehmigt. Im Gemeindehaus Berg sind aufgrund der Wohnbebauung keine Ausnahmen möglich.

Friedrichshafen-Ailingen, den 01.08.2007

Sandra Flucht
Ortsvorsteherin